



Siedlervereinigung Würzburg Sieboldshöhe 1952 eV



Aktiv. Stark. Engagiert.
... trotz Corona!



Info 01 / 2021

Stand: 27.1.21



Walter Kürster verstorben

* Januar 1923, + Sylvester 2020

Mitglied seit 1969, Ehrenmitglied seit 2012, Träger des Ehrenzeichens in Gold des Verbandes Wohneigentum Bayern

Die Stärke unseres Verbandes ist die große Zahl der ehrenamtlichen Mitarbeiter, die ihre Zeit, ihre Kraft und ihre Kenntnisse für den Verband und dessen Mitglieder zur Verfügung stellen. Aus der Geschichte des Verbandes sind ganz erstaunliche Leistungen bekannt, die ein hohes Maß an Selbstlosigkeit und Idealismus voraussetzen. Um dies zu würdigen, hat der Verband verschiedene Ehrenzeichen geschaffen. Sie werden nach Regularien verliehen an ehrenamtlich Tätige in den Vereinen sowie an Personen des öffentlichen Lebens, die sich um den Verband verdient gemacht haben. Die Leistungen für die Siedlervereinigung Würzburg Sieboldshöhe würdigt der Landesverband Bayern u. a. mit dem Ehrenzeichen in Gold, mit dem Walter Kürster ausgezeichnet wurde.

Die Stärke unseres Verbandes ist die große Zahl der ehrenamtlichen Mitarbeiter, die ihre Zeit, ihre Kraft und ihre Kenntnisse für den Verband und dessen Mitglieder zur Verfügung stellen. Aus der Geschichte des Verbandes sind ganz erstaunliche Leistungen bekannt, die ein hohes Maß an Selbstlosigkeit und Idealismus voraussetzen. Um dies zu würdigen, hat der Verband verschiedene Ehrenzeichen geschaffen. Sie werden nach Regularien verliehen an ehrenamtlich Tätige in den Vereinen sowie an Personen des öffentlichen Lebens, die sich um den Verband verdient gemacht haben. Die Leistungen für die Siedlervereinigung Würzburg Sieboldshöhe würdigt der Landesverband Bayern u. a. mit dem Ehrenzeichen in Gold, mit dem Walter Kürster ausgezeichnet wurde.

Er hat in der Johannes-Kepler-Str. sein Haus gebaut. Er wusste als Architekt um die Besonderheiten, die Probleme, die Häuslesbauer hatten. Er stellte sein berufliches Fachwissen den anderen zur Verfügung. Walter war nie einer, der vorne stehen wollte. Er machte aber ruhig, gelassen, besonnen viele Jahre lang den Job, ohne den die vorderen nicht sein können. Auch dafür wurde ihm die Ehrenmitgliedschaft verliehen.

Auch nach seinem Ausscheiden aus der Vorstandschaft hatte er noch Interesse an unserem Tun. Irgendwann wurde das Haus zu groß, er zog mit seiner lieben Frau ins „Bürgerspital“-Hochhaus in der Sanderau, später freute er sich auf den Umzug ins neue Seniorenheim am Hubland. Gerne haben wir ihn besucht und mit ihm über alte Zeiten geplaudert und viel gefachsimpelt.

Lieber Walter, du wirst in unseren Herzen bleiben. Ruhe in Frieden.

■ **Baumschnittkurs**

Wir müssen leider den im Februar geplanten Kurs absagen.

■ **Tiefbauamt**

Frau Anette Messerer ist die neue Chefin des Tiefbauamtes und damit auch zuständig für Reparaturen und Verkehrswesen. Wir standen ja schon in Kontakt mit dem vorherigen leister Jörf Roth und haben unsere Vorschläge der Straßen- und Platzgestaltung nun an Frau Messerer weitergetragen. Wir werden unsere Ideen, den Kreuzungsbereich Cronthal-/Sanderrothstr. als Marktplatz herzurichten im Gremium des Tiefbauamtes präsentieren.

■ Eine Anregung kam von Frau G., die die defekte Bücherkiste am Buswendeplatz ersetzen möchte und recherchiert hat, statt dessen einen Bücherschrank in Form einer ausrangierten

Telefonzelle aufzustellen. Wir haben die Idee aufgenommen und werden in Potsdam (nur dort lagert die Telecom die Häuschen) eine Telefonzelle besorgen, herrichten und aufstellen.

Das Bild rechts zeigt den Bücherschrank in der Albert-Hoffa-Straße.



■ Einen weiteren Vorschlag prüfen wir noch. Wer weiß, wer Friedrich Wilhelm Fröbel (1782-1852) war? Er war ein Pädagoge und Schüler Pestalozzi. Sein besonderes Verdienst besteht darin, die Bedeutung der frühen Kindheit nicht nur erkannt, sondern durch die Schaffung eines Systems von Liedern, Beschäftigungen und „Spielgaben“ die Realisierung dieser Erkenntnisse vorangetrieben zu haben. Er ist der Begründer des „Kindergartens“, der erste entstand im Jahre 1840 in Bad Blankenburg. Dieser unterschied sich von den damals bereits existierenden „Kinderbewahranstalten“ durch die pädagogische Konzeption. Damit verbunden war die Erweiterung des Aufgabenspektrums von der Betreuung zur Trias von Bildung, Erziehung und Betreuung. Als wesentlich gilt dabei u. a. die anregende Förderung des Spiels von Kindern durch Erwachsene sowie deren Unterstützung beim Bemühen der Kinder, die Welt zu erfahren und zu begreifen.



Das Fröbel-Symbol besteht aus den drei geometrischen Körpern Kugel - Walze /Zylinder - Würfel.

Wir haben die Fröbelstraße, die auch den Platz bietet, sein denkmal aufstellen zu können.

Aber bitte noch Geduld, wir müssen erst noch mit Stadt und Gartenamt sprechen, weitere Angebote einholen und mehr.

■ Kasse

Bitte prüfen Sie, ob sich Ihre Bankverbindung geändert hat. Bitte informieren Sie uns. Rückläufe kosten viel Gebühren und machen unnötige Arbeit. Statistik: ca. 5% unserer Mitglieder ändern aus verschiedenen Gründen jedes Jahr ihre Bankverbindung.

■ Bericht von St.Alfons

Weihnachtsplätzchen

Auch wenn der Weihnachtsmarkt St.Alfons im letzten Jahr ausfallen musste, so sollte der Advent nicht ohne selbst gemachte Plätzchen bleiben. Daher fanden wir ein paar freundliche Bäckerinnen, die für uns herrliche Plätzchen herstellten. Vielen Dank an alle Beteiligte. Unter nicht ganz einfachen Bedingungen haben wir dann die schön gefüllten Tüten verkauft. Sie haben bestimmt gut geschmeckt in dem so anderen Advent. Die Summe von 300 Euro konnten wir dann den Erlöser-Schwestern für die Suppenküche bringen. Sie waren sehr dankbar dafür. Schwester Liobgard bedankte sich schriftlich bei uns und lässt alle die sie noch kennen ganz herzlich Grüßen.

Barbara Korbmann & Susanne Dreier

■ Es gibt wieder Geld: Zuschüsse für Barrierefreiheit 2021

Das KfW-Programm 455 Zuschüsse für Maßnahmen zur Barrierevermeidung ist wieder aktiv und wurde auf 130 Millionen aufgestockt.

Ob bodengleiche Dusche, schwellenloser Hauseingang oder barrierefreier Zugang zu Balkon und Terrasse - viele dieser Punkte sind im Neubau selbstverständlich, im Altbau leider noch lange nicht. Doch auf den damit einhergehenden Wohnkomfort wollen auch Altbau-Bewohner nicht verzichten.

Die Zuschüsse für einzelne Umbau-Maßnahmen belaufen sich auf 10% der förderfähigen Kosten. Gefördert wird eine Vielzahl von Maßnahmen vom barrierefreien Bad bis hin zum Aufzug. Wer sein Haus komplett umbaut und den Standard "Altersgerechtes Haus" erreicht, erhält 12,5% der förderfähigen Kosten.

Private Bauherren und Mieter stellen ihren Förderantrag vor Beginn des Umbaus im KfW-Zuschussportal online.

■ Coronavirus-Infektion als Berufskrankheit oder Arbeitsunfall?

Anerkennung als Arbeitsunfall

Ist eine Infektion im beruflichen Kontext mit dem Coronavirus außerhalb medizinischer Tätigkeitsbereiche erfolgt, kann auf Grundlage aktueller Erkenntnisse über die Verbreitung des Coronavirus eine Erkrankung auch einen Arbeitsunfall darstellen. „In solchen Fällen“, sagt Wachsmann, „muss die BG BAU in jedem Einzelfall prüfen und bewerten, ob die Voraussetzungen zur Anerkennung einer COVID-19-Erkrankung vorliegen.“ So muss der Beschäftigte nachweislich mit einer infektiösen Person („Indexperson“) während der versicherten Tätigkeit in Kontakt gekommen sein.

„Bei der Anerkennung einer Erkrankung als Arbeitsunfall oder Berufskrankheit spielen vor allem die Dauer sowie Intensität des Kontaktes einer nachweislich mit dem Virus infizierten Person eine Rolle“, sagt Wachsmann. Eine Entschädigung durch die BG BAU setzt weiterhin voraus, dass nach einer Infektion mindestens geringfügige klinische Symptome auftreten. Treten erst später Gesundheitsschäden auf, die als Folge einer beruflich verursachten Infektion anzusehen sind, übernimmt die BG BAU auch ab diesem Zeitpunkt die Heilbehandlung. Bei Verdacht auf eine SARS-CoV-2 Infektion sollte ein Arzt oder eine Ärztin der Allgemeinmedizin beziehungsweise eine Internistin oder ein Internist aufgesucht werden. Zudem empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt. Die Kosten für einen Corona-Test (PCR-Analyse) trägt in der Regel die Krankenkasse.

Ist die Erkrankung als Berufskrankheit oder Arbeitsunfall anerkannt, übernimmt die BG BAU die Kosten der Heilbehandlung sowie der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation. Bei einer bleibenden Minderung der Erwerbsfähigkeit kann auch eine Rente gezahlt werden. Im Todesfall können Hinterbliebene eine Hinterbliebenenrente erhalten. Damit werden Angehörige unterstützt.

Quelle: BG Bau / Wolfram Hülscher

■ Reihenhäuser und WEG-Recht

Hat die Reform des Wohnungseigentümergegesetzes (WEG) auch Auswirkungen auf Reihenhäuser-Siedlungen? In der Tat gibt es Eigentümer von Reihenhäusern, die betroffen sind. Auf der Keesburg gibt es mehrere Reihenhäuser-Objekte, für die auch das reformierte Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetzes (WEMoG; in Kraft 1.12.2020) (kurz WEG) gelten kann. Eigentümergeinschaften sind nicht auf Etagenwohnungen beschränkt.

Gründe für eine Eigentümergeinschaft

Die gemeinsame Nutzung einer Wärmeenergieanlage oder der gemeinsame Einsatz von erneuerbaren Energien, die Notwendigkeit der Nutzung einer Privatstraße oder der Verzicht des Bauträgers auf Parzellierung eines großen Grundstücks können beispielsweise Gründe für die Rechtsform der Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) bei einer Reihenhäuser-Siedlung sein.

Wohneigentümer in einer derartigen Reihenhäuser-Siedlung haben daher dieselben Rechte und Pflichten wie diejenigen in einem Mehrfamilienhaus. Nicht jedem, der ein Reihenhäuser kauft - oder in einem wohnt -, ist das direkt klar. Wie bei Mehrfamilienhäusern gilt auch für Eigentümer in diesen Reihenhäusern, dass sie nur Herr in der Wohnung, aber nicht "Herr im Haus" sind.

Demgegenüber kann der Eigentümer, der das Haus mit Grundstück auf seinen eigenen Namen im Grundbuch eingetragen hat, also derjenige Hausbesitzer, den man in der Regel mit dem Begriff Hauseigentümer assoziiert, seinen Stellplatz und seinen Garten nutzen, wie es ihm beliebt.

Gehört aber sein Haus zu einer WEG, wäre erst einmal zu klären, ob er ein eingetragenes Sondernutzungsrecht für Garten und Stellplatz hat oder ob dies nach der Teilungserklärung der WEG zum Sondereigentum gehört. Sondernutzungsrechte können durch Änderungen der Teilungserklärung abgeändert oder aberkannt werden. Für eine Dachsanierung, einen neuen Fassadenanstrich oder den Austausch der Fenster braucht der WEG-Eigentümer einen Beschluss der WEG. Der Hausbesitzer in einer WEG sollte auf jeden Fall die Teilungserklärung und die Gemeinschaftsordnung kennen, damit er weiß, was er zu tun und zu lassen hat. Der "normale" Hauseigentümer braucht sich um derartige Fragen nicht zu kümmern.

Daher sollte ein Käufer, der vermeintlich ein Haus mit Grundstück kauft, spätestens dann, wenn er im Kaufvertrag beispielsweise die Formulierung "Wohnung 1" liest oder er von einer Teilungserklärung für das Objekt erfährt, wissen, dass er sich in eine Wohneigentümergeinschaft mit allen Rechten und Pflichten einkauft.

Oft werden sonst erst mit den Jahren die damit verbundenen Herausforderungen deutlich (eingeschränkte Entscheidungsmöglichkeiten, Verwaltung nach WEG-Recht, gemeinsame Instandhaltungsrücklage, jährliche Eigentümersammlung, Hausgeld etc.). Auch bei einem Verkauf der Immobilie an erfahrene potentielle Käufer ist das Eingebundensein in eine WEG kein Pluspunkt.

Die Auswirkungen der WEG-Reform auf diese Reihenhaussiedlungen sind dieselben wie für die Wohnungseigentümer in einem Mehrfamilienhaus.

Wichtig daher: Eigentümer, Käufer und Interessenten sollten Verwaltervertrag, Teilungserklärung und Gemeinschaftsordnung (Gestaltung des Gemeinschaftseigentums, Garten, Haus, Freifläche ohne Einzäunung) sorgfältig lesen und prüfen, ob sie möglicherweise durch das neue WEGesetz teilweise außer Kraft gesetzt oder überholt werden. Sollte beispielsweise in der Teilungserklärung die Einladungsfrist für die jährliche Eigentümergemeinschaft noch zwei Wochen betragen, muss jetzt aufgrund der gesetzlichen Neuregelung die Frist für die Einladung von drei Wochen eingehalten werden. Ein anderes Beispiel: Waren nach dem "alten" WEGesetz drei Miteigentümer für den Verwaltungsbeirat zu bestellen, sind nunmehr ein oder zwei Mitglieder ausreichend, ein alleiniger Beirat ist dann gleichzeitig der Vorsitzende und trägt die ganze Verantwortung. Er hat nach neuem Recht auch die Aufgabe, den Verwalter zu kontrollieren, nicht nur wie früher zu unterstützen.

■ Zuschüsse für Barrierefreiheit 2021 - KfW-Förderung aufgestockt

Das KfW-Programm 455 Zuschüsse für Maßnahmen zur Barriereerleichterung ist wieder aktiv und wurde auf 130 Millionen aufgestockt.

Ob bodengleiche Dusche, schwellenloser Hauseingang oder barrierefreier Zugang zu Balkon und Terrasse - viele dieser Punkte sind im Neubau selbstverständlich, im Altbau leider noch lange nicht. Doch auf den damit einhergehenden Wohnkomfort wollen auch Altbau-Bewohner nicht verzichten.

Die Zuschüsse für einzelne Umbau-Maßnahmen belaufen sich auf 10% der förderfähigen Kosten. Gefördert wird eine Vielzahl von Maßnahmen vom barrierefreien Bad bis hin zum Aufzug. Wer sein Haus komplett umbaut und den Standard "Altersgerechtes Haus" erreicht, erhält 12,5% der förderfähigen Kosten.

Private Bauherren und Mieter stellen ihren Förderantrag vor Beginn des Umbaus im KfW-Zuschussportal online.

■ Meldefrist für PV-Anlagen

Bis zum 31. Januar 2021 müssen Betreiber älterer Photovoltaikanlagen, Batteriespeicher und Blockheizkraftwerke (BHKW) ihre Anlagen im Marktstammdatenregister anmelden. Das betrifft Anlagen, die vor dem 1. Juli 2017 in Betrieb gegangen sind. Das MaStR löst das Photovoltaik-Meldeportal der Bundesnetzagentur ab. Die Anmeldepflicht gilt auch für Anlagen, die dort bereits registriert sind. Die Anmeldung ist kostenlos und lässt sich online auf der Seite www.marktstammdatenregister.de vornehmen.

Termin verpasst? Schnell nachholen!

Wer die Registrierungspflicht missachtet, riskiert ein Bußgeld und kann die Einspeisevergütung für den selbst erzeugten Strom verlieren. Wer den Termin verpasst, sollte die Registrierung daher möglichst schnell nachholen.

■ GEG

Zu den Maßnahmen, die weltweit gegen die Temperaturerhöhung ergriffen wurden, gehört in Europa die Verschärfung der Energiesparmaßnahmen durch das GebäudeEnergieGesetz (GEG). Geringerer Energieverbrauch bedeutet geringere Schadstoffe und geringeren CO₂-Ausstoß.

Bei neuen Heizungen kommen deshalb immer mehr regenerative Energien zum Einsatz, bei älteren Gebäuden als Hybridanlage Erdgas mit Wärmepumpe oder Solarthermie. Gerade in der heutigen Zeit hat die Sanierung der privaten Häuser stark zugenommen. Es gab aber auch noch nie so hohe Zuschüsse 20% bis 45% auf die Investitionssumme wie derzeit. Fragen Sie Ihren Fachmann aus der GIH- oder der EnergieEffizienzExperten-Liste.

■ Coronafragen

Jeder hat 100 Fragen zum Verhalten bei den Corona-Auflagen. Auf der Seite des Innenministeriums finden Sie auch die 100 Antworten:

<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/faq/index.php>

